# Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin 7052 Se(L+VL-Aufhäng. Glienke) Herr Hantigk



# Serien - Zulassung

Zulassungs-Nr.

7365/7

Antrag vom

28.07.97

Hersteller:

Glienke Gerätebau GmbH

Postfach 180

Heilbronner Straße 93

74348 Lauffen

Antragsteller: Mannesmann Arcor

AG&Co

Kölner Straße 5 65760 Eschborn

Anwender:

Eisenbahnen des Bundes

Nachstehend aufgeführte Komponente(n) wird / werden zugelassen:

Bezeichnung	Hersteller- Sachnummer	Zustand / Ausgabe
Aufhängebauteile für LWL-Luftkabel bis 144 Fasern an Oberleitungsmasten	siehe Seite 2	

Besondere Auflagen

[x] ja[] nein

- 1. Bei Verwendung der zugelassenen Aufhängebauteile für LWL an Oberleitungsmasten muß die ausreichende statische Sicherheit des jeweils verwendeten Oberleitungsmastes im Zusammenhang mit der Mastgründung für alle nach der gültigen Planungsrichtlinie anzunehmenden Fälle (z.B. Windlast, Baumeinfall, ungleiche Weiten der benachbarten Spannfelder, Aufhängung des LWL-Luftkabels in Kurven entlang der Strecke) für den vorgesehenen Anwendungsfall nachgewiesen werden.
- 2. Es ist bei Anwendung der zugelassenen Aufhängeelemente für LWL-Luftkabel an Oberleitungsmasten sicherzustellen, daß der Regellichtraum bei Oberleitungen freigehalten wird.

Bemerkungen (Verwendungszweck, Ersatz für usw.):

Verwendung für die Aufhängung eines LWL-Luftkabels mit bis zu 144 Fasern an Oberleitungsmasten

Abdruck an: Registratur EBA (7013 BLN, 7029 MUE)

EBA-Außenstellen, Sb 3 EBA-Zentrale, Ref 22 DB AG, NGL 2

-3 Sep. 1997 Berlin.

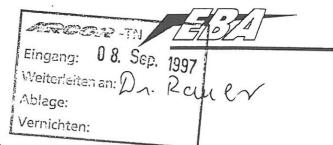
Im Auftrag

## Seite 2/2

1. Befestigungsteile am Flachmast U-Profil 80mm bis 140mm - FA 1.1 - FA 1.2.1 - FT 2.1 - FT 2.2 - FT 2.3	2-708 2-710 2-712 2-713 2-714	1 1 1 1
2. Befestigungsteile am Eckstielmast L-Profil 80mm bis 140mm - WA 1.1 - WA 1.2.1 - WT 2.1 - WT 2.2 - WT 2.3 - TR 1	2-715 2-717 2-719 2-720 2-721 2-722	1 1 1 1 1 1
3. Befestigungsteile für Betonmast Ø100mm bis Ø799mm (Neu) über Befestigungsbuchse M20 und Zwischenlage Ebs 04.61.05 - BNA 1.1 - BNA 1.2.1 - BNT 2.1 - BNT 2.2 - BNT 2.3	2-723 2-725 2-727 2-728 2-729	1 1 1 1
4. Befestigungsteile für Betonmast Ø100mm bis Ø799mm (Alt) über Edelstahlband Band-It und Zwischenlage Ebs 04.61.05 - BA 1.1 - BA 1.2.1 - BT 2.1 - BT 2.2 - BT 2.3	2-730 2-732 2-734 2-735 2-736	1 1 1 1
5. Befestigungsteile für Breitflanschmast 200mm bis 360mm  - BFA 1.1  - BFA 1.2.1  - BFT 2.1  - BFT 2.2  - BFT 2.3	2-737 2-739 2-741 2-742 2-743	1 1 1 1

# Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin



Eisenbahn-Bundesamt, Hallesches Ufer 74/76, 10963 Berlin

Mannesmann Arcor AG & Co

Kölner Straße 5

65760 Eschborn

Bearbeitungskennzeichen 1221/11101/22 BLN 7365/7

Bei Zahlungen und im Schriftverkehr bitte immer angeben.

Geschäftszeichen/Bearbeitung SbL7.052 Se(LWL-Aufhäng. Glienke) - Herr Hantigk

Tel. (0 30) 2 64 26-

Fax (0 30) 2 64 26-212

Datum

768

-3. Sep. 1997

Zulassung für Aufhängebauteile LWL-Luftkabel an Oberleitungsmasten

Ihr Schreiben vom 28.07.1997, Dr. Rauer, "Erteilung der Zulassung für Aufhängebauteile LWL-Luftkabel an Oberleitungsmasten"

### Anlagen:

- 1. Serien-Zulassung BLN 7365/7
- 2. Unterlagensatz mit Genehmigungsvermerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 28.07.1997 ergeht folgender

#### Bescheid:

Ich erteile die Serien-Zulassung Nr.: 7365/7 für Aufhängebauteile für LWL-Luftkabel bis 144 Fasern an Oberleitungsmasten nach dem als Anlage beigefügten Formblatt zum Einsatz bei den Eisenbahnen des Bundes

unter folgenden Nebenbestimmungen:

 Die in den beiliegenden Unterlagen angebrachten Korrekturen und Ergänzungen sowie Genehmigungsvermerke sind Bestandteil dieses Bescheides und in die Originalunterlagen zu übernehmen.

Sb7/B/7052/7365/7.DOC

- 2. Die Serien-Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 3. Die Unterlagen sind mir nach Berichtigung bzw. Ergänzung der Originale als Weißpause und als Mikrofilmduplikat für meine Planei der Außenstelle Berlin, Sachbereich 7, kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### Begründung:

1

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Sie beantragten mit Schreiben vom 28.07.1997 die Zulassung von Aufhängebauteilen für LWL-Luftkabel bis 144 Fasern an Oberleitungsmasten.

Oberleitungsmaste gehören zu den Betriebsanlagen der Eisenbahn. Der sichere Stand der Oberleitungsmaste und die Freihaltung des Regellichtraumprofils bei Oberleitungen unterliegen der Aufsicht des Eisenbahn-Bundesamtes. Für die Aufhängung von LWL-Luftkabeln an Oberleitungsmasten bedarf es deshalb der Zulassung des Eisenbahn-Bundesamtes.

II

Das Eisenbahn-Bundesamt ist aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVerkVwG v. 27.12.1993 BGBI I S. 2394) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG, v. 27.12.1993 BGBI. I S. 2396) zuständig für Zulassungen, Baufreigaben, Abnahmen und Überwachung des betriebssicheren Zustandes von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes.

Die Anordnung der Nebenbestimmungen war erforderlich, um sicherzustellen, daß die zugelassenen Aufhängebauteile für LWL-Luftkabel bis 144 Fasern an Oberleitungsmasten den anerkannten Regeln der Technik gemäß § 2 Abs. 1 der EBO entsprechen.

Darüber hinaus war die Auflage zur Abgabe von Unterlagen notwendig, um damit die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der dem Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen seiner technischen Aufsicht und Bauaufsicht obliegenden Aufgaben zu schaffen.

Für die o.g. Amtshandlung werden Kosten gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVerkVwG vom 27.12.1993 BGBI. I S. 2394) in Höhe von

#### 4.560,00 DM

erhoben.

Die darin enthaltene Gebühr errechnet sich nach dem Entwurf einer Verordnung über die Kosten für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEKostVO - wie folgt:

Gebühr aus dem Entwurf der Rechtsverordnung:

IV. Technische Aufsicht

- 1. Signal- und Telekommunikationsanlagen mit Sicherheitsfunktionen
- 1.1 Zulassung einer neuen oder geänderten Bauform (Typzulassung) nach Zeitaufwand, mindestens 1000,00 DM.
  In diesem Falle 28,5 Std. x 160,00 DM = 4.560,00 DM

Auslagen gem. § 10 VwKostG sind -nicht- angefallen.

Die Kosten, die mit der Bekanntgabe fällig werden, bitte ich unter Angabe des Bearbeitungskennzeichens

#### 1221/11101/22 BLN 7365/7

zugunsten des Eisenbahn-Bundesamtes kosten- und spesenfrei an die Bundeskasse Bonn auf eines der genannten Konten zu überweisen. Es wird darauf hingewiesen, daß bei verspäteter Zahlung ein Säumniszuschlag gemäß § 18 VwKostG erhoben wird.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Die Kostenfestsetzung kann mit dem Sachentscheid zusammen oder selbständig angefochten werden; der Widerspruch gegen die Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenfestsetzung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Eisenbahn-Bundesamt Vorgebirgsstraße 49 53119 Bonn

einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb des o.g. Zeitraums einer Außenstelle zugeht. Ein Rechtsbehelf gegen die Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung; er entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kynast